

Corona-Virus: Die gesetzlichen
Regelungen richtig umsetzen
& schnell nutzen

Kurt Ditschler

Sozialschutz-Paket: Der erleichterte Zugang zu sozialer Sicherung

**Was ändert sich für die Grundsicherung?
Was ändert sich für die HLU?
Was ändert sich für das ALG II?**

Arbeitshilfe Nr. 315

 **DITSCHLER**

Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Der Autor



Kurt Ditschler

Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Geistes- und sozialwissenschaftliches Studium: Theologie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Rechtsdidaktik in Göttingen und Marburg/Lahn.

Von 1978 bis 1994 Dozent am Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main mit Schwerpunkten Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht.

Seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent für verschiedene Akademien und Hochschulen.

Autor zahlreicher Fachbücher zum BAT, TVöD, BSHG, SGB XII, Betreuungsrecht und zur Pflegeversicherung.

Kurt Ditschler

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe sind stets beide Personengruppen gemeint, wenn nur eine von ihnen genannt ist.

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
Sozialschutz-Gesetz: Der erleichterte Zugang zu sozialer Sicherung
Arbeitshilfe für die Praxis Nr. 315
28. März 2020

© Ditschler Verlag
Gut Gothard 14
27356 Rotenburg (Wümme)

Fax: 05551 919371
Mail: verlag@ditschler.de
www.ditschler.de

Sozialschutz-Paket: **Die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern**

Einführung

Mit dem Sozialschutz-Paket sind Regelungen in Kraft getreten, die einen erleichterten Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherung ermöglichen.

Betroffen sind davon die Leistungen für den Lebensunterhalt im SGB II, SGB XII und im Bundesversorgungsgesetz.

In dieser Arbeitshilfe werden die Änderungen für die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und das „Arbeitslosengeld II“ dargestellt.

Auf die Darstellung der Änderungen für die nach dem Bundesversorgungsgesetz im Rahmen der Sozialen Entschädigung zu gewährende „Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt“ wird in dieser Arbeitshilfe verzichtet.

Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 gelten eine Reihe von abweichenden Regelungen, die es mehr Menschen ermöglichen, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Begünstigt sind insbesondere Menschen, die bisher wegen der Vermögensgrenze von 5.000 € und der Berücksichtigung des Partnervermögens keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hatten.

Wer für den März 2020 noch Leistungen nach den neuen Regelungen in Anspruch nehmen möchte, muss schnell handeln: für März sind Anträge nur noch bis zum 31. März 2020 möglich.

Mit der Arbeitshilfe möchten wir den Leistungsberechtigten, den potentiellen Leistungsberechtigten, den rechtlichen Betreuern, den unterstützenden und beratenden Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Beratungsstellen eine schnelle und kompakte Übersicht über die anstehenden Änderungen geben, damit sie schnell handeln können.

Auch in dieser Arbeitshilfe ist Karl zu danken, der sich wie immer für die Personalisierung der Fallbeispiele zur Verfügung stellt.

Northeim und Rotenburg (Wümme) im März 2020

Kurt Ditschler

Ulrich Marahrens-Ditschler

Sozialschutz-Paket: **Die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern**

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Wo sind die Rechtsgrundlagen im Sozialschutz-Paket zu finden?	4
Was steht in der Übergangsregelung für die Änderungen im SGB XII?	5
Welche Rechtsgrundlagen sind im SGB II und im SGB XII von den Änderungen betroffen?	6
Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf die Eingliederungshilfe im SGB IX?	7
Welche Regelungen sind im SGB II und im SGB XII von den Änderungen betroffen?	8
Welche Anträge sind von den Änderungen betroffen?	9
Für welche Zeiträume gelten die Änderungen?	10
Welche Bewilligungszeiträume sind von den Änderungen betroffen?	11
Für welchen Zeitraum gelten die Änderungen bei Neuansträgen?	12
Welcher verlängerte Zeitraum kann für Neuansträge noch kommen?	13
Für welchen Zeitraum gelten die Änderungen bei Weiterbewilligungen?	14
Die Änderungen bei der Grundsicherung (SGB XII)	
Welche Änderungen gibt es?	15
Für welchen Zeitraum gelten die Änderungen bei Neuansträgen?	16
Wie lange gelten die abweichenden Regelungen?	17
Wie ändert sich der Einsatz des Vermögens?	19
Was ist erhebliches Vermögen?	20
Wie lange wird Vermögen nicht berücksichtigt?	21
Wie wird das Vermögen nach Ablauf der Übergangsregelung berücksichtigt?	22
In welchem Umfang werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt?	23
Welche Regelung gilt für die besondere Wohnform?	24
Wie lange gelten die abweichenden Regelungen?	25
Wie lange werden die tatsächlichen Aufwendungen im Höchstfall anerkannt?	26
Welche Regelungen gelten bei Weiterbewilligungen für die tatsächlichen Aufwendungen?	27
Welche Änderungen gibt es für vorläufig bewilligte Leistungen?	28
Welche Folgen hat ein Antrag auf abschließende Leistungsfeststellung?	29
Welche Änderungen gibt es bei Weiterbewilligungen?	30
Wie werden vorläufige Leistungen weiterbewilligt?	31
In welchem Zeitraum werden Weiterbewilligungen vereinfacht durchgeführt?	32
Welche Mitwirkungspflichten gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	33
Welche Verfahrensvorschriften gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	34
Wie werden veränderte Verhältnisse bei der vereinfachten Weiterbewilligung berücksichtigt?	35

Sozialschutz-Paket: Die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern

Inhaltsverzeichnis

Die Änderungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

Wo sind die Rechtsgrundlagen für die Änderungen zu finden?	36
Welche Änderungen gibt es?	37
Wie ändert sich der Einsatz des Vermögens?	38
Was ist erhebliches Vermögen?	39
Wie lange wird Vermögen nicht berücksichtigt?	40
Wie wird das Vermögen nach Ablauf der Übergangsregelung berücksichtigt?	41
In welchem Umfang werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt?	42
Welche Regelung gilt für die besondere Wohnform?	43
Wie lange gelten die abweichenden Regelungen?	44
Wie lange werden die tatsächlichen Aufwendungen im Höchstfall anerkannt?	45
Welche Regelungen gelten bei Weiterbewilligungen für die tatsächlichen Aufwendungen?	46
Welche Änderungen gibt es für Vorschusszahlungen?	47
Welche Folgen hat ein Antrag auf abschließende Leistungsfeststellung?	48
Welche Änderungen gibt es bei Weiterbewilligungen?	49
Wie werden Vorschusszahlungen weiterbewilligt?	50
In welchem Zeitraum werden Weiterbewilligungen vereinfacht durchgeführt?	51
Welche Mitwirkungspflichten gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	52
Welche Verfahrensvorschriften gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	53
Wie werden veränderte Verhältnisse bei der vereinfachten Weiterbewilligung berücksichtigt?	54

Die Änderungen beim Arbeitslosengeld II (SGB II)

Wo sind die Rechtsgrundlagen für die Änderungen zu finden?	55
Welche Änderungen gibt es?	56
Wie ändert sich der Einsatz des Vermögens?	57
Was ist erhebliches Vermögen?	58
Wie lange wird Vermögen nicht berücksichtigt?	59
In welchem Umfang werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt?	60
Wie lange gelten die abweichenden Regelungen?	61
Wie lange werden die tatsächlichen Aufwendungen im Höchstfall anerkannt?	62
Welche Regelungen gelten für Weiterbewilligungen?	63
Welche Änderungen gibt es für vorläufig bewilligte Leistungen?	64
Welche Folgen hat ein Antrag auf abschließende Leistungsfeststellung?	65
Welche Änderungen gibt es bei Weiterbewilligungen?	66
Wie werden vorläufige Leistungen weiterbewilligt?	67
In welchem Zeitraum werden Weiterbewilligungen vereinfacht durchgeführt?	68
Welche Mitwirkungspflichten gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	69
Welche Verfahrensvorschriften gelten auch bei vereinfachter Weiterbewilligung?	70
Wie werden veränderte Verhältnisse bei der vereinfachten Weiterbewilligung berücksichtigt?	71

Die Umsetzung der Änderungen	72
-------------------------------------	-----------

Im neuen „Sozialschutz-Paket“ hat der Gesetzgeber das Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung vereinfacht.

Grundlage der Änderungen ist das

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Artikel 1 Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 7 Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 8 Änderungen des Arbeitszeitgesetzes

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 10 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 4 und Artikel 9 treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die übrigen Artikel am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetz-

Sozialschutz-Paket: Die Änderungen im SGB XII

Rechtsgrundlage

Im neuen „Sozialschutz-Paket“ hat der Gesetzgeber das Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung vereinfacht.

Grundlage für die Änderungen im SGB XII ist der Artikel 5 des Gesetzes.

In das SGB XII als § 141 eine Übergangsregelung eingefügt:

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, gilt der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Antrag einmalig als gestellt. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit nach Absatz 4 bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 44a Absatz 1 vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 2 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 44a Absatz 1 aus demselben Grund für längstens sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, wenn in dem in Satz 1 genannten Zeitraum über eine weitere Bewilligung zu entscheiden ist.

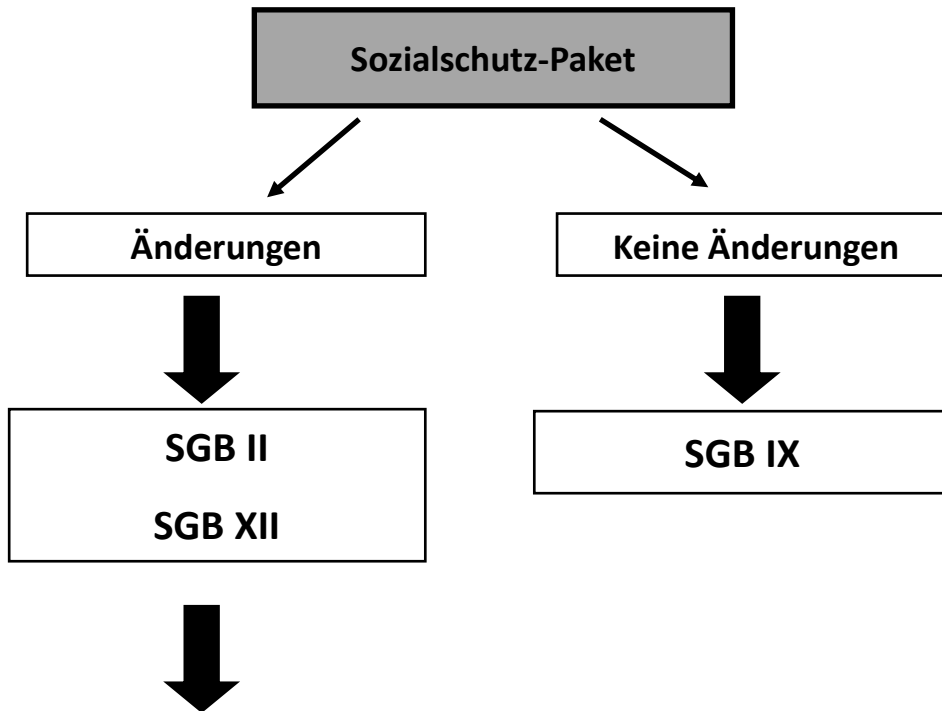
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Sozialschutz-Paket: Die Änderungen im SGB II und im SGB XII

Rechtsgrundlagen

Das neue Gesetz betrifft im SGB II und im SGB XII die Sicherung des Lebensunterhalts und erleichtert den Zugang zu diesen Leistungen.

In der Behindertenhilfe betrifft das neue Gesetz Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Grundsicherung im Alters und bei Erwerbs-



Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)			
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Kapitel 3	Abschnitt 1	
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Kapitel 3	Abschnitt 2	X

Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)		
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kapitel: 3	X
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Kapitel: 4	X
Hilfe zur Gesundheit	Kapitel: 5	
Hilfe zu Pflege	Kapitel: 7	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Kapitel: 8	
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	Kapitel: 9	
Altenhilfe		
Blindenhilfe		
Hilfe in sonstigen Lebenslagen		
Bestattungskosten		